

Beschluss Nr. 6 / 2022

Die Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) beschließt:

§ 9 der Anlage 4 Teil 1 des Berliner Rahmenvertrags vom 5. Juni 2019 wird wie folgt gefasst:

- (1) Mit diesem Leistungsbereich werden Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe erfasst, die mittels psychotherapeutischer Methoden zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft befähigen. Sie werden gewährt, wenn auch insoweit ein Bedarf ermittelt wurde und sie zusammen mit anderen Assistenzleistungen erbracht werden. Zweck dieser Assistenzleistung ist die Kompensation von sozialen Folgen, nicht aber die Bearbeitung der der Teilhabebeeinträchtigung zugrundeliegenden Funktionsstörung der Körperfunktionen (ICF).
- (2) Integrierte psychotherapeutische Leistungen werden von einer Person erbracht, die beim Leistungserbringer bei Leistungen zur sozialen Teilhabe unmittelbar mit Leistungsberechtigten tätig ist. Die Art der Leistungserbringung ist dabei an psychotherapeutischen Methoden orientiert und gewährleistet durch die Verknüpfung mit der Leistungserbringung in anderen Leistungsbereichen ein Beziehungsgeflecht zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer, das die Voraussetzungen für eine Bearbeitung insbesondere der psychischen Problematik schafft.
- (3) Mitarbeitende des Leistungserbringers, die Leistungen aus dem Leistungsbereich „Integrierte psychotherapeutische Leistungen“ erbringen, müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz
 - b) abgeschlossener Masterstudiengang nach § 7 Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 i.V.m. PsychThApprO vom 04.03.2020
 - c) Absolventinnen/Absolventen -des Masterstudiengangs Psychologie, welche die Approbation nach § 2 PsychThG gemäß der PsychTh-ApprV erlangen möchten und sich in Berlin in Ausbildung befinden. Diese können eingesetzt werden, wenn mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Ausbildungsdauer, wenigstens 1,5

Jahre in Vollzeit, absolviert wurde und mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Stunden praktischer Erfahrung, wenigsten 900 Stunden, nachgewiesen werden.

d) Anerkennung als Suchttherapeutin/Suchttherapeut durch den Verband der Rentenversicherungsträger (VdR)

(4) Die integrierten psychotherapeutischen Leistungen werden im Umfang von entweder 60 oder 120 Minuten / Woche als Einzelleistung geleistet.

Begründung

Die Integrierten psychotherapeutischen Leistungen waren befristet und wurden nach Befassung in der UAG Psychotherapeutische Leistungen neugefasst.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Schödl)

Vorsitzende der KO131